

Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren¹

vom 10. Juli 1968

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 113 des Enteignungsgesetzes (EntG)^{2,3}

verordnet:

I. Gebühren

Art. 1⁴

¹ Für jedes notwendige, hienach nicht besonders genannte Schreiben kann eine Gebühr von 10 Franken berechnet werden.

² Umfasst ein Schreiben mehr als eine Seite und können nicht vorgedruckte Formulare verwendet werden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Seite 5 Franken.

Art. 2⁵

Für eine Vorladung beträgt die Gebühr 5 Franken.

Art. 3⁶

Für eine öffentliche Bekanntmachung beträgt die Gebühr 25 Franken mit einem Zuschlag von 2 Franken für jedes zu versendende Exemplar.

Art. 4

¹ In den Gebühren der Artikel 1–3 ist die Vergütung für die den Akten als Beleg beizufügende Abschrift inbegriffen.

AS 1968 925

¹ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 1982, in Kraft seit 1. Juli 1982 (AS 1982 893).

² SR 711

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Mai 1955, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1985 701).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS 1993 1330).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS 1993 1330).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS 1993 1330).

² Soweit diese Arbeiten nicht bereits anderweitig abgegolten werden, kann im übrigen für Photokopien eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite berechnet werden.⁷

Art. 5⁸

Zur Deckung der Aufwendungen des Bundes wird die kostenpflichtige Partei bei der Rechnungsstellung mit einer Staatsgebühr in der Höhe von 10 Prozent der Taggelder, mindestens aber mit 100 Franken belastet.

II. Taggelder, Entschädigung und Auslagen

1. Schätzungskommission

Art. 6

¹ Der Präsident der Schätzungskommission oder sein Stellvertreter bezieht für die ihm durch EntG und durch die Verordnung des Bundesgerichts vom 24. April 1972⁹ für die eidgenössischen Schätzungskommissionen übertragenen Obliegenheiten ein Taggeld von 500 Franken. Ist der Präsident oder sein Stellvertreter ein freierwerbender Anwalt, so bezieht er ein Taggeld von 800 Franken.¹⁰

² Das Taggeld umfasst die gesamte vom Präsidenten der Schätzungskommission oder seinem Stellvertreter in der Leitung des einzelnen Enteignungsfalles zu leistende Arbeit, insbesondere die Prüfung aller Eingaben und Gesuche sowie der Rechnungen über Gebühren und Entschädigungen, die Verfügungen, Entscheide, Beweissmassnahmen, Vornahme von Augenscheinen, Leitung der Einigungsverhandlung und der Verhandlung der Schätzungskommission, endlich die Führung des Protokolls dieser Verhandlung sowie der Einigungsverhandlung, sofern kein besonderer Aktuar beigezogen wird.¹¹

^{2bis} Soweit der Präsident der Schätzungskommission und seine Stellvertreter diese Arbeiten in Zusammenhang mit grösseren Vorhaben nicht mehr mit den normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen können, haben sie zusätzlich Anspruch auf Ersatz des berufsmässigen Entgelts für die benötigten Hilfskräfte.¹²

³ Auf die Gebühren der Artikel 1 und 2 haben der Präsident der Schätzungskommission und seine Stellvertreter nur insoweit Anspruch, als die Abfassung von Schreiben und Vorladungen nicht durch das in Rechnung gestellte Taggeld gedeckt ist.¹³

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

⁹ SR **711.1**

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 1990 (AS **1990** 1971).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

Art. 7¹⁴

Die Mitglieder der Schätzungskommission und der Aktuar beziehen für ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen, für die Vorbereitung dazu und für besondere Arbeiten ein Taggeld von 400 Franken.¹⁵ Freierwerbende Angehörige technischer Berufe wie Architekten, Ingenieure und Geometer haben Anspruch auf ein berufsfühliches Honorar. Ist der Aktuar ein freierwerbender Anwalt, so bezieht er ein Taggeld von 500 Franken.¹⁶

Art. 8

¹ Für einen angefangenen oder halben Verhandlungstag wird ein halbes Taggeld berechnet.

² Bei der Entschädigung durch Taggeld ist auch die Zeit der Reise zur Verhandlung und zurück in Anschlag zu bringen.

Art. 9

¹ Der Präsident, seine Stellvertreter und die Mitglieder der Schätzungskommission sowie der Aktuar haben für ihre Dienstreisen Anspruch auf die in der Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959¹⁷ vorgesehenen Vergütungen für Verpflegung, Übernachtungen und Fahrkosten.¹⁸ Sie sind den Beamten der ersten Besoldungsklasse gleichgestellt.

² Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges gelten die Richtlinien des Eidgenössischen Finanzdepartementes¹⁹ über die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge.²⁰

Art. 9a²¹

Der Präsident der Schätzungskommission und die Stellvertreter sowie der Aktuar haben Anrecht auf Ersatz der Kosten, die ihnen erwachsen:

- a. aus der vorübergehenden Benutzung von zusätzlichem Archivraum für die Lagerung umfangreicher Akten in Zusammenhang mit grösseren Vorhaben;
- b. aus der Beanspruchung von Einrichtungen oder Leistungen Dritter, soweit dies einer zweckmässigen Organisation der Arbeiten entspricht;

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 1982, in Kraft seit 1. Juli 1982 (AS **1982** 893).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

¹⁶ Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Dez. 1990 (AS **1990** 1971).

¹⁷ SR **172.221.101**

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

¹⁹ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

²⁰ In der AS nicht veröffentlicht.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

- c. aus Anschaffungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeiten, soweit ihnen eine entsprechende Reduktion der Taggelder gegenübersteht.

Art. 10

¹ Für die nicht mit einem Enteignungsfall zusammenhängenden Arbeiten und Auslagen (Rechenschaftsberichte, Konferenzen usw.) ist alljährlich der Kasse des Bundesgerichts Rechnung zu stellen.

² Drucksachen und Formulare sind beim Bundesgericht, Schreib- und Büromaterialien durch dessen Vermittlung von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen.

³ Das Bundesgericht erteilt hierüber Weisungen.

2. Oberschätzungskommission

Art. 11

¹ Die Mitglieder der Oberschätzungskommission beziehen ein Taggeld von 600 Franken.²² Freierwerbende Angehörige technischer Berufe wie Architekten, Ingenieure und Geometer haben Anspruch auf ein berufsfühliches Honorar.²³

² Die Artikel 8 und 9 finden Anwendung.

3. Besondere Sachverständige

Art. 12

¹ Zieht die Schätzungskommission besondere Sachverständige bei, so bestimmt der Präsident die ihnen für Arbeit und Auslagen zukommende Vergütung.

² Für die vom Instruktionsrichter des Bundesgerichts beigezogenen besonderen Sachverständigen bestimmt dieser die Vergütung.

4. Gemeinderäte

Art. 13

¹ Für die Auflage der Pläne beziehen die Gemeinderäte in jedem Enteignungsfall ohne Rücksicht auf die Zahl der Enteigneten eine Gebühr von 50 Franken.²⁴

² Die Erteilung besonderer Auskünfte an Enteignete geht zu deren Lasten.

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 1990 (AS **1990** 1971).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 1982, in Kraft seit 1. Juli 1982 (AS **1982** 893).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

5. Bundesverwaltung und Bundesgericht

Art. 14

¹ Das Verfahren vor der Bundesverwaltung gilt, was die Verfahrenskosten anbelangt, als Beschwerdeverfahren; die Bestimmungen der Artikel 1–5 und 7 der Verordnung vom 10. September 1969²⁵ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren finden darauf sinngemäss Anwendung.²⁶

² Für die Erhebung von Gebühren für die Mitwirkung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates im Enteignungsverfahren bleibt Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1967²⁷ betreffend das Eidgenössische Starkstrominspektorat vorbehalten.

³ Die Gebühren des Bundesgerichtes richten sich nach dem Tarif für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht.²⁸

6. Grundbuchamt und Verteilungsamt

Art. 15

¹ Die Gebühren für grundbuchliche Verfügungen jeder Art infolge der Enteignung sowie für Berichtigung und Entkräftung von Pfandtiteln richten sich nach den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Tarife in Grundbuchsachen.

² Für Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung gilt ebenfalls das kantonale Recht.

Art. 16²⁹

Für die Aufstellung und Auflage des Verteilungsplanes bezieht das Grundbuchamt oder das an seiner Stelle vom Kanton bezeichnete Teilungsamt eine Grundgebühr von 50 Franken mit einem Zuschlag von 5 Franken für jede Forderung.

²⁵ SR **172.041.0**

²⁶ Fassung gemäss Art. 23 Abs. 3 der V vom 10. Sept. 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR **172.041.0**).

²⁷ [AS **1967** 1543, **1977** 1945, **1986** 1062, **1989** 2126; SR **734.25** Art. 34 Ziff. 1, **734.27** Art. 42 Ziff. 1, SR **734.24** Art. 14].

²⁸ BGE **85** II 369

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS **1993** 1330).

Art. 17

¹ Für die Entgegennahme, Verwahrung und Auszahlung von Entschädigungen aus Enteignung bezieht das Grundbuch- bzw. Verteilungsamt eine Gebühr von 20 Rappen für je 1000 Franken Entschädigung, mindestens aber 25 Franken und höchstens 500 Franken für jedes Grundstück.³⁰

² Vorbehalten bleiben die Gebühren der Depositenanstalt.

III. Bezug der Gebühren und Entschädigungen**Art. 18**

¹ Taggelder, Gebühren und Auslagen sind der kostenpflichtigen Partei zu belasten.

² Für das Verfahren können nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes Vorzuschüsse auferlegt werden. Mit der Auflage ist die Androhung zu verbinden, dass bei fruchtlosem Ablauf der für die Sicherstellung gesetzten Frist auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten wird.

Art. 19

¹ Die Mitglieder der Oberschätzungskommission und die im bundesgerichtlichen Verfahren beigezogenen besonderen Sachverständigen stellen für ihre Bemühungen der Bundesgerichtskasse Rechnung.

² Die Festsetzung obliegt dem Instruktionsrichter.

Art. 20

¹ Die Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder der Schätzungskommission, die beigezogenen besondern Sachverständigen und der Aktuar stellen für ihre Bemühungen dem Präsidenten der Schätzungskommission Rechnung.³¹

² Der Präsident prüft diese Rechnungen, erstellt und visiert eine Gesamtrechnung, welche er der kostenpflichtigen Partei übermittelt. Gleichzeitig belastet er diese mit der Staatsgebühr und den Beiträgen für die Sozialversicherung. Zwei Doppel dieser Abrechnung erhält die Kasse des Bundesgerichtes.

³ Die kostenpflichtige Partei hat den gesamten Rechnungsbetrag dem Präsidenten der Schätzungskommission zu überweisen. Dieser nimmt die Verteilung vor und überweist die Staatsgebühr sowie die auf die Rechnungen entfallenden Sozialbeiträge der Bundesgerichtskasse.

⁴ Eine Verrechnung mit Guthaben an die Kasse des Bundesgerichtes ist nicht zulässig.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS 1993 1330).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1993, in Kraft seit 1. Mai 1993 (AS 1993 1330).

Art. 21

¹ Die Kasse des Bundesgerichtes wacht nach den Weisungen des Bundesgerichtes über die Einhaltung dieser Vorschriften. Sie kann jederzeit die ihr gutscheinenden Auskünfte und Unterlagen verlangen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

Art. 22

¹ Die Gemeinderäte stellen für ihre Gebühren und Auslagen dem Grundbuchamt Rechnung, in dessen Amtskreis die Gemeinde liegt.

² Das Grundbuchamt übermittelt die Rechnungen mit seiner eigenen Gebührenrechnung dem Enteigner zur direkten Bezahlung.

³ Das Verteilungsamt stellt für seine Gebühren dem Enteigner direkt Rechnung. Ist das Grundbuchamt zugleich Verteilungsamt, so sind in der Aufstellung die Gebühren von Artikel 15 von denjenigen der Artikel 16 und 17 auseinanderzuhalten.

Art. 23

¹ Im Falle von Anständen mit dem Präsidenten der Schätzungskommission bei Visierung der Rechnung können die Rechnungssteller binnen 10 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde führen.

² Die als kostenpflichtig erklärte Partei kann gegen die von der Schätzungskommission, dem Gemeinderat, dem Grundbuch- oder Verteilungsamt und dem Instruktionsrichter des Bundesgerichtes festgesetzten Gebühren und Entschädigungen binnen 30 Tagen seit Empfang der Rechnung beim Bundesgericht Beschwerde führen.

IV. Schlussbestimmung**Art. 24**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

² Von diesem Zeitpunkt an sind alle Gebühren und Entschädigungen nach dieser Verordnung zu berechnen, soweit dafür nicht bereits Rechnung gestellt wurde.

³ Die Verordnung vom 3. November 1931³² über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren wird aufgehoben.

³² [BS 4 1180; AS 1948 1073, 1962 59 361 1188]

